

# Satzung des Vereins „Mädchenhaus Bonn e.V.“

In der Fassung vom 14.6.2023

## § 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Mädchenhaus Bonn e.V.“

## § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen.

## § 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Mädchen im Kindesalter, weiblichen Jugendlichen und jungen Frauen, die wegen ihres psychischen Zustandes, ausgelöst durch Misshandlung, sexuellen Missbrauch und psychischer und / oder physischer Bedrohung auf Hilfe anderer angewiesen sind.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung einer Zufluchtsstätte, die durch Fachpersonal betreut wird
- Sammeln von Spenden
- Mitarbeit im Kuratorium/Leitungsgremium der Zuflucht
- Beteiligung an Projekten der Jugendhilfe im Rahmen der Vereinsziele
  
- Unterstützung von Angeboten zur Prävention
  
- Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

## § 4 Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Schriftliche Beitrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Zuwendungen oder in sonstiger Weise.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres, durch Ausschluss aus wichtigem Grund oder durch Tod. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur

Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Das Mitglied kann Einspruch gegen den Ausschluss vor der Mitgliederversammlung einlegen. Diese hat dann die Entscheidungsbefugnis.

Die Mitglieder sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, über die bei ihrer Tätigkeit im Verein bekannt gewordenen Angelegenheiten der Betreuten Verschwiegenheit zu bewahren.

## **§ 6 Beitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Auszubildende, Schülerinnen, Studentinnen, SozialhilfeempfängerInnen und Personen mit geringem Einkommen gilt auf Antrag ein ermäßigter Satz.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit muss festgestellt werden. Fördermitglieder können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen können nicht in den Vorstand oder als Revisorinnen gewählt werden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Sie nimmt dessen schriftlichen Jahres- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; sie überprüfen das Rechnungswesen und geben einen Prüfungsbericht.

Für die Prüfung des Zweckbetriebs können hauptberufliche Prüfer eingesetzt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext mit der Einladung versandt wurden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Kassiererin, - dem/der Schriftführerin,

- bis zu sechs Beisitzerinnen.

Der Vorstand ist gemäß § 26 BGB der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Kassiererin.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter die oder der Vorsitzende oder StellvertreterIn.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Einladungsfrist für die Vorstandssitzungen beträgt 7 Tage, in Notfällen 3 Tage.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Der Vorstand entscheidet mit über die Verwendung der eingegangenen Spenden. Die Arbeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich, für die Mitglieder des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung als Pauschale gezahlt werden. Über Empfänger und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand amtiert für die Dauer von zwei Jahren. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis seine Nachfolger gewählt sind und die Amtsgeschäfte aufnehmen können. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Evangelische Jugendhilfe gGmbH, eingetragen beim Amtsgericht Bonn unter HRB 13822, mit der Auflage, die Mittel für die Bonner Zufluchtstätte für Mädchen zu verwenden. Für den Fall, dass die Gesellschaft oder die Zufluchtstätte zum Zeitpunkt des Anfalls nicht mehr besteht, so bestimmt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheidet, über einen anderen Empfänger der Mittel. Sie sind dann gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Jugendhilfe zuzuführen.

R. Wenzel  
Elis. Stiller-Kaufmann

20. Juni 2023